

Beförderung von Kraftstoffen in mobilen Tankanlagen

Der Begriff der „mobilen Tankanlage“ existiert in den Gefahrgutverordnungen und -gesetzen nicht. Es handelt sich hierbei um eine Verpackung oder andere Umschließung.

Die Anwender nennen ihre „mobile Tankanlage“ auch Tankfass, Tankbirne, Tankbombe, Baustellentank, Tankblase usw.

Diese sogenannten „mobilen Tankanlagen“ bestehen aus bauartzugelassenen oder geeigneten **Verpackungen**. Der Gesetzgeber hat hier seinen Fokus auf die Verwendung von gefahrgutrechtlich zugelassenen bzw. zulässigen Verpackungen gelegt. Tanks dürfen nicht verwendet werden. Obwohl man landläufig von einer mobilen Tankanlage spricht.

Beispiel einer bauartzugelassenen Verpackung,

Beispiel einer geeigneten Verpackung, die Fortis Box 400

Zugelassen als Großpackmittel (IBC) UN 31A....



Bei der geeigneten Verpackung ist der alleine Anwender für die Geeignetheit der Verpackung verantwortlich.

Wann ist eine Verpackung im Sinne der Gefahrgutvorschriften als geeignet anzusehen?

Wenn Sie den Bedingungen des ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route“. Zu Deutsch: „Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“) entspricht. Nähere Erläuterungen im weiteren Verlauf.

Grundsätzlich dürfen nur gewerbliche Anwender sogenannte mobile Tankanlagen befördern! Warum ist das so? Das resultiert aus der Freistellung des ADR für Privatpersonen.

Die Freistellung 1.1.3.1 a ADR begrenzt hier die Menge auf maximal 240 Liter und die maximale Verpackungsgröße (Behältergröße) auf 60 Liter.

Auszug aus dem ADR 1.1.3.1 Buchstabe a:

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR/RID gelten nicht für:

- a. Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter [und 240 Liter je Beförderungseinheit] nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;

Das bedeutet, dass Privatpersonen Reservekanister von fünf Litern oder 20 Litern, bis hin zu sogenannten 60 Liter Garagenfässern für die Beförderung von Kraftstoffen verwenden dürfen. Hier einige Beispiele:



Wichtig ist hier zu erwähnen, dass auch Privatpersonen eine entsprechende Ladungssicherung zu tätigen haben. Selbst wenn man als Privatperson 240 Liter Kraftstoffe befördern darf, so heißt das nicht, dass man diese Menge zu Hause lagern darf!!!

Vorsicht sei auch geboten, Kraftstoff aus angrenzenden Ländern, wie zum Beispiel Polen oder Österreich, zu holen. Dies stellt in den meisten Fällen ein Zollvergehen dar, unabhängig davon, ob die gefahrgutrechtliche Beförderung erlaubt ist.

Dem gewerblichen Anwender stehen zur Beförderung von Kraftstoffen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

Möglichkeit 1:

Beförderung zum direkten Verbrauch gemäß 1.1.3.1 c ADR - Handwerkerregelung.

D.h. die Beförderung von max. 450 Liter Kraftstoff in einer - nicht zwingend zugelassenen, aber geeigneten Verpackung - zum direkten Verbrauch. Die Fahrstrecke erstreckt sich auf direktem Weg zur Einsatzstelle der Maschine oder des Gerätes des Fahrzeugführers. Am Einsatzort angekommen muss die Tagesmenge verbraucht werden und lediglich eine kleine Restmenge darf am Ende des Tages mit zurückgenommen werden. Im Fall einer Kontrolle durch die Ordnungsbehörden muss man als Anwender glaubhaft nachweisen, dass auch tatsächlich die beförderte Menge an Kraftstoff durch die eingesetzte Maschine verbraucht wird.



Mit Ausnahme der Arbeitsstelle ist eine weitere Ortsveränderung zu anderen Zwecken nicht zulässig; auch nicht in der Mittagspause, um zum Essen zu fahren oder im Falle eines Maschinenschadens, um entsprechende Ersatzteile zu holen! Es könnte sich hier unter Umständen um eine verbotene interne oder externe Versorgung handeln.

Wichtiger Hinweis:

Da es sich hier um eine geeignete Verpackung handelt, ist der Anwender / Betreiber verantwortlich für die Geeignetheit!!! Gibt Ihr Wissen über Gefahrgutverpackungen so viel her, dass Sie als Anwender / Betreiber dieses garantieren können?

Dabei muss diese geeignete Verpackung von guter Qualität sein, über einen sicheren Verschluss verfügen und unter normalen Beförderungsbedingungen (siehe hierzu 1-2. RESB) in der Lage sein, das Austreten des zu befördernden Mediums zu verhindern.

Stellt sich bei der geeigneten Verpackung die Frage, wie sicher ist der Verschluss wirklich und ist die angewandte Ladungssicherung ausreichend?

Auch eine geeignete Verpackung muss einmal geprüft werden; zwar nicht nach Gefahrgutrecht, sondern nach der Betriebssicherheitsverordnung – es ist ein Arbeitsmittel (DGUV-Regel 100-500).

Nur der Sachkundige bzw. die befähigte Person darf eine derartige Prüfung durchführen. Die Sachkunde zur Prüfung von Gefahrgutverpackungen wie Großpackmittel (IBC) regelt die BAM-GGR 002.

Vorsicht!!!

Aussagen wie: „Bei der Handwerkerregel brauchst Du gar nichts mehr machen...“ sind ein Trugschluss.

1. Woher wollen Sie sonst wissen, was Sie innerhalb der Freistellung 1.1.3.1 c ADR beachten müssen?
2. Wann befördere ich nicht mehr innerhalb der Freistellung?
3. Brauche ich eine Unterweisung oder nicht?
4. Muss ich die Pflichten gemäß GGVSEB beachten und einhalten?
5. Muss ich bei der Handwerkerregel meine „mobile Tankanlage“ prüfen lassen?

Wir empfehlen Ihnen hierzu unsere Informationsbroschüre „Grundsätze zur Prüfung mobiler Tankanlagen“.

Um diese Freistellung anzuwenden, müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- Verwendung einer geeigneten, dichten Verpackung (**kein alter Heizöltank oder LKW-Tank**)

© ÖKO-LUBE Deutschland GmbH – Abschrift und Vervielfältigung verboten – Zuwiderhandlungen werden rechtlich verfolgt.
Rev. 1.39 12.06.2024

- Kennzeichnung nach Gefahrstoff- oder Gefahrgutrecht
- Entsprechende Ladungssicherung
- Keine Mediumanhaftungen außen an der Verpackung

Bei der Anwendung der sogenannten Handwerkerregelung sind die oben geschilderten Bedingungen zu beachten. Deren Nichteinhaltung schließt die Anwendung der Ausnahmeregelung aus.

Auch andere Rechtsvorschriften könnten die Mitnahme einer derartigen mobilen Tankanlage verbieten.

Beispiel:

Der Maschinenführer eines Harvesters, Seilschleppers oder einer anderen selbstfahrenden Arbeitsmaschine kann auf Grund der Bauform der Maschine keine mobile Tankanlage mit sich führen.

Die o.g. Maschinen sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit denen man gemäß §2 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) keine Güterbeförderung durchführen darf.

Das gilt auch für Radlader oder sonstige selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit denen theoretisch eine Beförderung möglich ist.

Ausschnitt aus §2 FZV

selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind;

Auch wenn Sie die Freistellung 1.1.3.1 c ADR anwenden, sollten Sie sich gemäß Kapitel 1.3 ADR unterweisen lassen; denn woher wollen Sie wissen, was Sie dürfen und was nicht?

Möglichkeit 2:

Beförderung unter „vereinfachten Bedingungen“ gemäß 1.1.3.6 ADR von max. 1.000 Litern Dieselmotorkraftstoff oder 333 Litern Ottomotorkraftstoff in einer zugelassenen und regelmäßig wiederkehrend geprüften Verpackung.

Bei dieser Verpackung handelt es sich in der Regel um sogenannte Großpackmittel (IBC). Ein Großpackmittel (IBC) für flüssige Stoffe erkennt man an seiner Codierung auf dem Typenschild. Dort muss wie folgt am Anfang stehen: UN 31... (die Codierung 31 steht für Behälter für Flüssigkeiten).

Seit einigen Jahren wird auch eine andere zugelassene Verpackung als mobile Tankanlage verwendet. Im Typenschild steht dort in der Zulassungszeile UN 1A1W/1A2W (zugelassen als „Fass in Sonderbauform (W)-Codierung“).

In einigen Fällen kann es sich bautechnisch um den gleichen Behälter handeln, und doch kann der eine Behälter eine Zulassung als Großpackmittel (IBC) und der andere Behälter eine Zulassung als Fass haben. Diese Zulassungstypen unterscheiden sich hauptsächlich im maximal möglichen Volumen.



Diese bauartzugelassenen Verpackungen entsprechen den Vorgaben des ADR für eine gute Qualität und Fähigkeit, unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freisetzen des zu befördernden Mediums zu verhindern.

Innerhalb dieser Beförderungsmodalität können Sie von A nach B nach C usw. fahren.
Eine Beförderung zum direkten Verbrauch ist in diesem Fall nicht vorgeschrieben. Der Anwender kann - so lange wie er möchte - mit seiner Beförderungseinheit (Fahrzeug/e) seine mobile Tankanlage befördern, ohne den Behälter täglich entleeren zu müssen.

Muss ich eigentlich meine Tankanlage prüfen lassen?

Wir empfehlen Ihnen hierzu unsere Informationsbroschüre „Grundsätze zur Prüfung mobiler Tankanlagen“.

Kurz gesagt: Wichtig ist, dass diese zugelassene Verpackung in regelmäßigen Zeiträumen von 2 ½ und 5 Jahren, **ausschließlich** von einer von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Inspektionsstelle, wiederkehrend inspiziert/geprüft wird (BAM-GGR 002 - 6.5.4.4.1 a + b, 6.5.4.4.2 ADR).

Sachverständige nach AwSV sind in keiner Weise berechtigt Gefahrgutverpackungen, wie die sogenannten mobilen Tankanlagen, zu prüfen!

Auch nicht dann, wenn diese sogenannte mobile Tankanlage (Gefahrgutverpackung z.B. Großpackmittel (IBC)) als stationäre Tankanlage verwendet wird! Die Zulassung der Tankanlage bleibt hierbei unberührt.



Gleiches gilt für die DGUV-Prüfung, da die Definition des Sachkundigen bzw. der befähigten Person über die Gefahrgut-Regel der BAM, die BAM-GGR 002, definiert wird.

Sollte es sich um eine doppelwandige „mobile Tankanlage“ handeln, so unterliegen Teile der Sicherheitsausrüstung ggf. weiteren Prüfvorschriften. Genauer Informationen entnehmen Sie bitte der lagerrechtlichen Zulassung ihres Behälters und der Zulassung des verbauten Leckanzeigergerätes (Vakuummanometer oder Flüssigkeits-Leckanzeigergerät).

Wenn der Anwender eine zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Verpackung (IBC) als mobile Tankanlage verwendet und allen Personen, die an der Beförderung teilnehmen (aufgepasst... die Teilnahme an der Beförderung umfasst nicht nur den Mitarbeiter der die „mobile Tankanlage“ auf seiner Beförderungseinheit befördert; sondern auch alle anderen Personen, die von der Beauftragung der Beförderung, über das Verladen bis hin zum Entladen einschließlich der Betankung von Maschinen in der Beförderungskette eingebunden sind) eine Schulung gem. 1.3 ADR zukommen lässt, sowie die weiteren Regeln des ADR (Bezettelung und Kennzeichnung der Verpackung - *Gefahrzettel der Klasse 3, UN-Nummer und Kennzeichnung umweltgefährdender Stoff, Mitführen eines 2 kg-Feuerlöscher*) in Anwendung bringt, braucht er keine Sanktionierung durch die Kontrollbehörden zu befürchten und im Falle einer Havarie der Verpackung, würden Probleme bei der Regulierung mit der Versicherung gegebenenfalls vermieden.

Wichtig hierbei ist, dass der Unterweisende seine Qualifikation nach dem Gefahrgutrecht nachweisen muss, und dass der Inhalt der Unterweisung mit der Unterweisungszeit kompatibel sein muss! Eine Erstunterweisung dauert mindestens sechs bis sieben Zeitstunden. Die gefahrgutrechtlichen Vorschriften sind umfangreich und nicht immer auf den ersten Blick verständlich. Es kommt auf die kleinen feinen Details an, ob Sie eine Beförderung innerhalb der Freistellungen durchführen können oder ob dies nicht rechtskonform möglich ist.

Der Anwender sollte immer eine zugelassene und wiederkehrend geprüfte Verpackung als „mobile Tankanlage“ verwenden. Dies wird auch für eine zulässige Anwendung der Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1c ADR empfohlen, da auf die Weise die Verwendung einer geeigneten Verpackung garantiert ist.

ABER VORSICHT!!!

Alte und ausgemusterte Kombinations-IBC dürfen nach Ablauf der max. Verwendungsdauer (**max. 5 Jahre ab Herstell-Datum - 4.1.1.15 ADR bzw. Angaben der Bauartzulassung**) nicht mehr verwendet werden!

Ebenfalls dürfen während der Beförderung dieser Kombinations-IBC keine Bedienelemente wie Entnahmepumpe oder Ähnliches montiert sein, da sie in der Zulassung zumeist nicht enthalten sind.



Die eingeschränkte Nutzungsdauer gilt auch für starre Kunststoff-IBC mit Bauartzulassung.



Nach Ablauf der Verwendungsdauer wäre zwar grundsätzlich eine Verwendung im Rahmen der Handwerkerregelung möglich (rein theoretisch also als geeignete Verpackung, wenn die o.g. Bedingungen zur Nutzung der Freistellung 1.1.3.1 c ADR erfüllt werden), aber aufgrund der Herstellerspezifikation dürfte es schwierig werden, die Geeignetheit der Verpackung zu garantieren.

**Sie sind sich nicht sicher, ob Sie alle Vorgaben einhalten und richtig befördern?
Kein Problem!!!**

Rufen Sie uns an und lassen Sie sich rechtskonform beraten.

**Bitte beachten Sie stets:
Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.**

Moliér